

Botschaft

2. Einbürgerungen Cassina Dennis und Kai-Uwe Krüger

Allgemeine Bemerkungen

Die BewerberInnen um das Schweizer Bürgerrecht müssen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sein, in der Regel 10 Jahre in der Schweiz, vier Jahre im Kanton Solothurn und zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, bevor sie ein Gesuch stellen können. Bei Jugendlichen zählt die Zeit des Aufenthaltes in der Schweiz zwischen dem 8. und dem 18. Lebensjahr doppelt. Für eingetragene Partnerschaften sind Erleichterungen vorgesehen, wenn der Ehegatte gewisse Voraussetzungen erfüllt.

Nebst den Bescheinigungen über alle Wohnsitze in der Schweiz müssen die GesuchstellerInnen Ausweise beibringen, die bestätigen, dass keine Vorstrafen bestehen und sie den finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Falls die Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in Deutsch durch das Vorlegen eines Zertifikates belegt werden. Weiter werden beim Arbeitgeber oder der Schule Berichte über das Verhalten einverlangt. Wenn das Dossier komplett ist, haben sich die GesuchstellerInnen schriftlich über ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse auszuweisen. Zum Abschluss klärt das Oberamt in einem persönlichen Gespräch ab, ob die GesuchstellerInnen mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind. Dabei wird auch darauf geachtet, ob eine flüssige Unterhaltung in unserer Sprache möglich ist.

Die beiden nachstehend vorgeschlagenen erfüllt sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen und weisen ein einwandfreies Dossier auf. Sowohl die Stellungnahme des Oberamtes als auch der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden (Zivilstand und Bürgerrecht) fielen positiv aus. Der Gemeinderat befürwortet die beiden Einbürgerungen ohne Vorbehalt.

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen hat das Bundesgericht am 05. April 2005 ein Urteil betreffend die Ablehnung von Einbürgerungen durch die Gemeindeversammlungen gefällt. Wenn ein Gesuch ohne Diskussion an der Gemeindeversammlung abgelehnt wird, so wird im Falle einer Beschwerde der Beschluss zwingend aufgehoben. Ablehnende Entscheide sind gegenüber den Betroffenen zu begründen. Dies bedingt, dass in der Diskussion konkrete Vorbehalte gegen einzelne Personen vorgebracht werden, deren Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden soll.

Die beiden Gesuchsteller können der Versammlung beiwohnen, müssen aber für die Abstimmung in den Ausstand treten. Die beiden Gesuchsteller wurden zur Gemeindeversammlung eingeladen und dürfen als Gast anwesend sein.

Einbürgerungsgesuch 1

Mit Gesuch vom Januar 2020 bewirbt sich um das Bürgerrecht in der Schweiz, im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Cassina Dennis Michael**, geb. 6. Mai 1977, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 4655 Stüsslingen, Im Aelpli 4

Herr Cassina lebt seit 2006 in der Schweiz und seit knapp sechs Jahren in Stüsslingen. Er arbeitet bei der Suva in Luzern als Event- und Messe-Manager.

Antrag Gemeinderat

Herrn Dennis Cassina sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.

Einbürgerungsgesuch 2

Mit Gesuch vom Februar 2020 bewirbt sich um das Bürgerrecht in der Schweiz, im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Krüger Kai-Uwe**, geb. 16. April 1968, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in 4655 Stüsslingen, Erlinsbacherstrasse 34

Herr Krüger lebt seit 2007 in der Schweiz und seit gut elf Jahren in Stüsslingen. Er arbeitet im Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal als Leiter der Wohngruppe B/C in Führungsfunktion.

Antrag Gemeinderat

Herrn Kai-Uwe Krüger sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Daniela Eugster, Gemeindeschreiberin, Tel. 062 298 33 03, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 22.10.2020